GmbH-Steuerpraxis
Urteile (Steuerrecht)
Datum: 01.05.2025
Ausgabe: 5/2025
Seite: 154

Forderungsverzicht gegen Besserungsschein

Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung des Forderungsverzichts eines GmbH-Gesellschafters gegen Besserungsschein

BFH, Urteil vom 19.11.2024, Az. VIII R 8/22

Der Fall:

Der Kläger ist im Streitjahr 2009 Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. Seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen beträgt 12,8%. In 2008 gewährte er der Gesellschaft ein nachrangiges Darlehen.

In 2009 verzichtete der Gesellschafter der GmbH auf alle Ansprüche aus dem Darlehensvertrag gegen Besserungsschein, d.h. unter der auflösenden Bedingung, dass die GmbH wirtschaftlich und finanziell in der Lage sei, sämtliche Darlehen in vollständiger Höhe aus einem Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss zurückzuzahlen.

Die GmbH behandelte den Darlehensverzicht in 2009 in vollem Umfang als sonstigen betrieblichen Ertrag. In 2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet.

In der Einkommensteuererklärung 2009 machte der Kläger den Verlust aus dem Darlehensverzicht bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit als Werbungskosten geltend. Dem widersprach das Finanzamt (FA) und vertrat die Meinung, dass der Verzicht in vollem Umfang als verdeckte Einlage zu behandeln sei. In der mündlichen Verhandlung einigten sich die Beteiligten im Wege der tatsächlichen Verständigung darauf, dass der Darlehensrückzahlungsanspruch zum Zeitpunkt des Verzichts noch in Höhe von 34.520 € werthaltig gewesen sei.

Das Finanzgericht gab der Klage in Höhe des werthaltigen Teils des Darlehensanspruchs statt.

Das Urteil:

Die Revision des FA wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Der BFH erklärte zunächst, dass der **Forderungsverzicht** nicht zu den Werbungskosten aus nichtselbstständiger Tätigkeit geführt habe, sondern **den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen** war, weil der Verzicht vorrangig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst worden war.

Forderungsverzicht: Aufteilung in werthaltigen und wertlosen Teil

In der Urteilsbegründung verwies der BFH auf die ständige Rechtsprechung, dass bei einem Forderungsverzicht zwischen dem werthaltigen und nicht werthaltigen Teil der Forderung zu unterscheiden sei. So führt der Verzicht auf den **werthaltigen Teil** der Forderung zu einer **verdeckten Einlage**. In Höhe des **nicht mehr werthaltigen Teils** (hier: 34.520 €) wird der Verzicht zu einem Abtretungsverlust gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG). Dies geschieht deshalb, weil der Forderungsverzicht den Wegfall der Forderung bewirkt, der dem im Gesetz genannten Fall der Abtretung gleichsteht.

Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung

Streitig war, ob der Forderungsverzicht im Jahre des Verzichts 2009 oder zum Zeitpunkt des Ausfalls der aufschiebenden Bedingung aus dem Besserungsschein in 2013 zu berücksichtigen war. Der BFH urteilte, dass der **Forderungsverzicht** beim Gesellschafter **in 2009 zu berücksichtigen** ist. So führt zivilrechtlich der Forderungsverzicht zum sofortigen Wegfall der Forderung; auf Ebene der Gesellschaft treten die Rechtsfolgen zu diesem Zeitpunkt ein. Für die Besteuerung des verzichtenden Gesellschafters gilt laut BFH nichts anderes. Er verliert mit dem Verzicht die Forderung und erlangt gleichzeitig durch den Besserungsschein eine **Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Forderung**. Bei dieser Anwartschaft handelt es sich um ein eigenständiges verkehrsfähiges Wirtschaftsgut. Die Anwartschaft wird mit 0 € bewertet, weil der Kläger kein Entgelt für den Erwerb aufgewandt hat. Der Verlust der werthaltigen Forderung beläuft sich auf den Nennbetrag der ausgereichten Mittel, d.h. im vorliegenden Fall 34.520 €.

Daraus folgt: Durch den Verzicht auf die Forderung tritt ein Verlust in Höhe des werthaltigen Teils ein; die Bewertung des Besserungsscheins mit 0 € führt zu dem Ergebnis, dass der werthaltige Teil der Forderung dem Forderungsverzicht (und nicht, wie das FA es wollte, dem Besserungsschein) zuzuordnen ist.

Konsequenzen:

Der BFH hat im Streitfall noch angemerkt, dass § 20 Abs. 8 EStG (Vorrang vor § 17 EStG) der Berücksichtigung des Verlusts nicht entgegensteht. Nach der Rechtsprechung des IX. Senats, dem sich der VIII. Senat anschließt, ist § 20 Abs. 8 EStG unter Berücksichtigung des Wortlauts („soweit“) dahingehend auszulegen, dass § 20 Abs. 2 EStG nur insoweit gesperrt ist, wie der Verzicht der Forderung sich bei § 17 EStG tatsächlich auswirkt. Dies war im Streitfall im Streitjahr 2009 (= zeitraumbezogen!) aber nicht gegeben, und zwar unabhängig von dem Umstand, ob der werthaltige Teil der Forderung zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung führt (nunmehr § 17 Abs. 2a EStG). Nachträgliche Anschaffungskosten nach § 17 EStG können zu einem steuerlichen Auflösungsverlust führen, aber in der Regel erst zeitlich später bei Abschluss des Insolvenzverfahrens.

Der BFH weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: Im Zeitpunkt des Verzichts ist der Darlehensverlust in Höhe des werthaltigen Teils gemäß § 20 Abs. 2 EStG zu berücksichtigen. Wenn aber zu einem späteren Zeitpunkt über die Berücksichtigung des Forderungsverlusts als nachträgliche Anschaffungskosten ein Auflösungsverlust gemäß § 17 EStG steuerlich wirksam wird, ist der zunächst berücksichtigte Verlust gemäß § 20 Abs. 2 EStG verfahrensrechtlich zu korrigieren.